

99063001006000, 99063001006000

Genehmigungsbedürftige Anlage Änderung anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/252377490/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001006000, 99063001006000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigungsbedürftige Anlage Änderung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesimmissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftige Anlage, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Änderung einer Anlage, Anlage, BImSchG, Anlage ändern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	23.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_15.html
Teaser	Wenn Sie eine Änderung an einer Anlage vornehmen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen oder zuerst genehmigen lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie eine Änderung an der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage umsetzen möchten, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird.</p> <p>Die zuständige Behörde bestätigt Ihre Anzeige und entscheidet, ob Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert und/-oder welche Unterlagen Sie gegebenenfalls nachreichen müssen. Dies gilt auch für störfallrelevante Änderungen oder wenn Sie beabsichtigen, den Betrieb einzustellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Das Anzeigeverfahren wie das Genehmigungsverfahren setzen eine schriftliche oder elektronische Anzeige voraus. Dieser sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Zeichnungen, Pläne, Gutachten • Erläuterungen und • sonstige Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen).
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen beifügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Modul

Sachverhalt

- Falls eine Genehmigung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind.

Kosten

Die ELiA Desktop-Anwendung steht Ihnen kostenfrei zur Verfügung. Bitte erfragen Sie die etwaigen Kosten des Verfahrens bei der zuständigen Stelle.

Verfahrensablauf

Die Änderung der Lage, der Art oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

- Sie zeigen die geplante Änderung der zuständigen Behörde mit Hilfe der Web-Anwendung ELIA oder schriftlich an.
- Sie fügen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen bei, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch; sie kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen.
- Sie teilt Ihnen nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Vo-raussetzungen benötigt.
- Gegebenenfalls entscheidet die zuständige Behörde, dass Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert. Die Behörde informiert Sie über ihre Entscheidung innerhalb eines Monats
- Sie dürfen die Änderung umsetzen, sobald die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder einen Monat nach Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen sich die zuständige Behörde nicht geäußert hat.
- Bei einer störfallrelevanten Änderung dürfen Sie die

Modul	Sachverhalt
	Änderung erst vornehmen, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass keine Genehmigung erforderlich ist.
Bearbeitungsdauer	1 Monat(e) Bei einer störfallrelevanten Änderung dauert die Bearbeitung 2 Monate.
Frist	mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Anzeige ist nur erforderlich, wenn sich die Änderung auf in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannte Schutzgüter auswirken kann. https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/_1.html
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung einer Anlage anzeigen <ul style="list-style-type: none"> • Sofern keine Genehmigung notwendig ist • Anzeige schriftlich oder online • Zuständig: Immissionsschutzbehörden der Länder
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung mit ELiA</p> <p>ELiA steht für "Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung" und ist eine IT-Lösung, um die Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beantragen.</p> <p>Mit ihr können Sie bzw. die von Ihnen beauftragten Ingenieurbüros, den sehr umfangreichen Antrag elektronisch erstellen und zukünftig verschlüsselt an die Genehmigungsbehörde versenden.</p>

Modul

Sachverhalt

ELiA wird derzeit in folgenden Bundesländern genutzt:
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Schleswig-Holstein und Thüringen.

****Hinweise** :**

Vor dem Ausfüllen des Genehmigungsantrages nutzen Sie bitte die Möglichkeit eines Beratungsgespräches mit der für Sie zuständigen Genehmigungsbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein).

ELiA bietet eine einfach strukturierte und nach einzelnen Formularen übersichtlich gegliederte Oberfläche und unterstützt durch Hilfen, Musteranträge, Voreinstellungen, Schlüssel Tabellen und Plausibilitätsprüfungen. Ein Speichern ist in jedem Bearbeitungsstand möglich. Die Formulare sind der Reihe nach abzuarbeiten, da es Abhängigkeiten zwischen ihnen gibt.

Hinweise zum Versand:

a) Postalischer Versand auf Datenträger

- Sie können die Antragsdatei mit allen Anlagen auf CD, DVD oder USB-Stick an die Genehmigungsbehörde versenden.

b) Elektronischer Versand als ZIP-Datei mittels gesichertem Postfach (verschlüsselt, evtl. signiert, automatisch)
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/II/missionsschutz/elia.html?nn=369087ba-d67a-4440-b9e4c8931f037c4>
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/II/missionsschutz/elia.html?nn=369087ba-d67a-4440-b9e4c8931f037c4>

Ursprungsportal

System requiring approval Show change,
Genehmigungsbedürftige Anlage Änderung anzeigen
